Bundesministerium
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

sozialministerium.at

BMSGPK-Gesundheit - VI/A/3
(Rechtsangelegenheiten Ärzt:innen, Psychologie, Psychotherapie und Musiktherapie)

Mag. Martina Köck, BA
Sachbearbeiterin

martina.koeck@gesundheitsministerium.gv.at
+43 1 711 00-644462
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Herr
Dr. Manfred Müller MSc
Obmann der Bundesfachgruppe Psychiatrie
und Psychotherapeutische Medizin
Amraserstraße 4
6020 Innsbruck

Geschäftszahl: 2024-0.390.800

Anfrage zur Änderung des Aufgabengebiets des Sonderfachs Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin

Sehr geehrter Herr Bundesfachgruppenobmann!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bezieht sich auf den bisherigen Schriftverkehr, zuletzt Ihr Schreiben vom 24.05.2024, betreffend die Erweiterung des Aufgabengebiets des Sonderfachs Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin (Anlage 14 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015, BGBl. II Nr. 147/2015 idF BGBl. II Nr. 120/2024) und darf dazu Folgendes festhalten:

A. Aufgabengebiet des Sonderfachs Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin

Fachärzt:innen des Sonderfachs Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin dürfen seit 15. Mai 2024 Patient:innen, welche sich bereits bei ihnen in Behandlung befanden, bis zur möglichen Behandlungsübernahme durch Fachärzt:innen für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, wegen bereits bestehender Erkrankungen weiterversorgen.

Ein oberes Alterslimit ergibt sich aus fachlicher Perspektive und aus den Ausbildungsinhalten gemäß der KEF- und RZ-V 2015.

Hinsichtlich Ausbildungserfordernisse während der Transitionszeit sind die Module 6 jeweils der Ausbildung in Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin bzw. in Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutischen Medizin der KEF- und RZ-V 2015 heranzuziehen: Diese sind bis auf die Formulierung „Allgemeinsomatische“ bzw. „Somatische“ und hormonelle Veränderungen in Pubertät und Adoleszenz (A) 1.) inhaltlich deckungsgleich.

Die Adoleszentenpsychiatrie für die Betreuung von Jugendlichen im Alter von etwa 16 bis 25 Jahren stellt daher ein gleichwertiges Ausbildungsmodul sowohl in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutischen Medizin als auch in der Psychiatrie und Psychotherapeutischen Medizin dar. Vor allem dadurch ergibt sich die Möglichkeit, das Aufgabengebiet der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutischen Medizin auf die gesamte Transitionszeit zu erstrecken und nicht an einem formal-rechtlich hergeleiteten Erwachsenenbegriff festzuhalten.

Das Kriterium der Erforderlichkeit ist aus Sicht der Patient:innen zu beurteilen und soll die geeignetste Versorgungsstelle ermöglichen. Da eine Einschränkung auf die Weiterversorgung von bereits in Behandlung stehenden Patient:innen im Verordnungstext vorgenommen wurde, ist die Aufnahme neuer, erwachsener Patient:innen nicht umfasst.

Die Neuregelung bezieht sich auf Krankheiten, die ihren Ursprung im Kindes- und Jugendalter haben, weswegen besonderes Wissen, auch hinsichtlich spezifischer Behandlungsmöglichkeiten (auch) bei Fachärzt:innen für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutischer Medizin liegt.

<u>B. Aufgabengebiet des Sonderfachs Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin</u>

Aus dem oben dargestellten Ausbildungsinhalt ergibt sich auch die Möglichkeit von Fachärzt:innen für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin Patient:innen bereits in der Adoleszenz zu behandeln. Alterslimits lassen sich somit aus den im Rahmen der Ausbildung erworbenen Kompetenzen ableiten, also die Betreuung von Jugendlichen im Alter ab etwa 16 Jahren (siehe korrespondierend auch oben, Punkt A).

Dies ergibt sich aus § 31 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, iVm mit Anlage 27 der ÄAO 2015 und den dazugehörigen Ausbildungsinhalten gemäß KEF- und RZ-V 2015 bzw. bei Abschluss der Ausbildung gemäß vorangegangenen Ausbildungsordnungen nach diesen.

C. Honorierung

Betreffend unterschiedlicher Honorarsysteme wird auf die Zuständigkeit der Sozialversicherungsträger verwiesen, aus ärzterechtlicher Sicht besteht hier kein Handlungsspielraum.

Zuletzt darf festgehalten werden, dass die Österreichische Ärztekammer sich befürwortend gegenüber der gegenständlichen Regelung in ihrer Stellungnahme im Verordnungswerdungsprozess gezeigt hat.

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hofft, mit dieser Antwort zur Klärung beigetragen zu haben und steht für allfällige weiter Gespräche gerne zur Verfügung.

Vielen Dank!

Wien, 16. Juli 2024
Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Hon.-Prof. Dr. Michael Kierein

Beilage/n: Beilagen

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT, PFLEGE UND KONSUMENTENSCHUTZ @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2024-07-17T10:20:46+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2098721075
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur	